



Apotheker verzichten auf Steuerungsverbot für Krankenkassen bei Blutzuckerteststreifen

Branche: Apotheken

Aktenzeichen: B3 – 123/11

Datum der Entscheidung: 29. September 2014

Das Bundeskartellamt hat ein Kartellverwaltungsverfahren gegen den Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V., Münster, („AVWL“) gegen Verpflichtungszusagen nach § 32b GWB eingestellt.

Gegenstand des Verfahrens waren wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die der AVWL im Rahmen eines Arzneiliefervertrags mit den Primärkassen im Gegenzug für günstigere Erstattungspreise für Blutzuckerteststreifen gefordert und geschlossen hatte. Der AVWL hatte eine Preissenkung für die Teststreifen daran geknüpft, dass

- die Krankenkassen darauf verzichten, Ärzte und Versicherte zu beeinflussen, Blutzuckerteststreifen bei bestimmten anderen Anbietern direkt zu beziehen und insbesondere die Teststreifenbeschaffung durch diabetologische Schwerpunktpraxen im Rahmen des verkürzten Versorgungsweges zu fördern,
- die Apotheken eine zentrale Rolle für die Versorgung mit Blutzuckerteststreifen einnehmen und
- die Krankenkassen bei Informationen über Bezugsmöglichkeiten von Teststreifen immer auch auf die Bezugsmöglichkeit durch Apotheken hinweisen (insgesamt: Steuerungs- und Beeinflussungsverbot).

Der AVWL hat sich nun verpflichtet, auf seine Rechte aus dem Steuerungs- und Beeinflussungsverbot zu verzichten und Preisverhandlungen mit den Primärkassen unabhängig von rechtmäßigen Steuerungsmaßnahmen der Primärkassen zu führen. Zu den Primärkassen gehören die Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-

Bahn-See. Das Gebiet Westfalen-Lippe umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Der AVWL ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Apothekerinnen und Apothekern in Westfalen-Lippe. Er repräsentiert die Interessen von rund 95% der regionalen Apotheken. Stellvertretend für seine Mitglieder verhandelt und schließt der AVWL mit den gesetzlichen Krankenkassen Verträge nach § 129 Abs. 5 SGB V über die Versorgung mit Arzneimitteln. Gegenstand dieser Verträge sind unter anderem Blutzuckerteststreifen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts gelangte das Bundeskartellamt zu der vorläufigen Einschätzung, dass die von dem AVWL getroffenen Vereinbarungen gegen das Kartellverbot nach § 1 GWB verstoßen und eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Apothekern und den anderen Anbietern von Blutzuckerteststreifen bezwecken und bewirken.

Betroffen ist sachlich der Markt für den Absatz von Blutzuckerteststreifen an Endverbraucher. Blutzuckerteststreifen werden von Diabetikern täglich dazu verwendet, mit einem Blutzuckermessgerät den Glukose-Gehalt des Blutes festzustellen. Aus Sicht der Patienten als Nachfrager sind die Teststreifen nicht mit anderen Produkten austauschbar, weil der Bedarf anderweitig nicht gedeckt werden kann. In räumlicher Hinsicht handelt es sich nach Einschätzung des Bundeskartellamtes um regionale Absatzmärkte, von denen vorliegend derjenige in Westfalen-Lippe betroffen ist. Nach Ermittlungen der Beschlussabteilung aus vergangenen Verfahren setzen stationäre Apotheken ihre Produkte in einem Umkreis von bis zu 30 km, zum Großteil in einer Entfernung von bis zu 10 km, ab. Die Nachfrage nach Blutzuckerteststreifen im Gebiet Westfalen-Lippe wird zu über 90% von stationären Apotheken bedient, welche wiederum zu 95% dem AVWL angehören.

Nach vorläufiger Beurteilung des Bundeskartellamtes bezwecken und bewirken die Vereinbarungen des AVWL eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung, indem sie die Steuerung der Patientenversorgung durch die Krankenkassen hin zu wirtschaftlichen Leistungserbringern – auch im Rahmen des sog. verkürzten Versorgungsweges – verhindern. Das horizontale Wettbewerbsverhältnis zwischen den stationären Apotheken auf der einen und den Sanitätshäusern sowie den im Versandhandel mit Blutzuckerteststreifen tätigen Anbietern auf der anderen Seite wird nach vorläufiger Bewertung in der Region Westfalen-Lippe beeinträchtigt. Da die Mitglieder des AVWL in dieser Region den ganz überwiegenden Anteil der Nachfrage nach Blutzuckerteststreifen bedienen, ist die Wettbewerbsbeschränkung nach vorläufiger Beurteilung auch spürbar.

Durch das Angebot von günstigeren Erstattungspreisen als Gegenleistung für den Verzicht auf Steuerungs- und Beeinflussungsmaßnahmen durch die Krankenkassen werden diese nach vorläufiger Einschätzung dazu veranlasst, die Versorgung von Versicherten mit Blutzuckerteststreifen nicht von den Wettbewerben der im AVWL zusammengeschlossenen Apo-

theiken durchführen zu lassen. Zudem verhindert das Steuerungs- und Beeinflussungsverbot, dass die Krankenkassen von sich aus über günstige andere Bezugsquellen als die Apotheken sachlich informieren und Anreize zum Bezug der Teststreifen über Wettbewerber setzen.

Nach vorläufiger Einschätzung des Bundeskartellamtes verstoßen solche Steuerungsmaßnahmen der Krankenkassen nicht gegen das sozialrechtliche Gebot der Berücksichtigung der Vielfalt der Leistungserbringer oder das Recht der Versicherten auf freie Apothekenwahl. Das Steuerungs- und Beeinflussungsverbot dient mithin nicht der Abwehr rechtswidrigen Verhalten seitens der Krankenkassen. Die Krankenkassen sind vielmehr verpflichtet, Ärzte und Patienten nach § 73 Abs. 8 S. 1 SGB V bzw. § 127 Abs. 5 S. 1 SGB V über günstige Bezugsmöglichkeiten zu informieren, damit das sozialrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Abs. 1 SGB V praktisch umgesetzt wird. Die Leistungen der Krankenkassen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können die Versicherten nicht beanspruchen und dürfen die Leistungserbringer nicht erwirken. Den Krankenkassen ist es daher nicht untersagt, durch Hinweise und Empfehlungen zu preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten in den Wettbewerb der Leistungserbringer nachfragesteuernd einzugreifen. Haben die Krankenkassen mit verschiedenen Leistungserbringern Verträge über die Versorgung mit Blutzuckerteststreifen geschlossen, so sind die Versicherten und die Ärzte nach § 12 SGB V gehalten, die wirtschaftlichsten Versorgungsquellen zu nutzen. Die Vielfalt der Leistungserbringer oder das Apothekenwahlrecht finden insoweit ihre Grenze.

Nach intensivem Dialog mit dem Bundeskartellamt verpflichtete sich der AVWL, auf seine Rechte aus dem Steuerungs- und Beeinflussungsverbot gegenüber den Partnern auf Krankenkassenseite zu verzichten und Preisverhandlungen künftig unabhängig von rechtmäßigen Maßnahmen der Krankenkassen zur Steuerung der Versorgung mit Blutzuckerteststreifen durchzuführen.

Die angebotenen Verpflichtungszusagen sind geeignet, die nach vorläufiger Einschätzung vorliegenden Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen. Die Primärkassen sind nun wieder frei darin, bei den Versicherten und Ärzten durch Informationen oder Anreize darauf hinzuwirken, dass sie Teststreifen bei bestimmten kostengünstigeren und damit wirtschaftlicheren Leistungserbringern als den Apotheken beziehen. Zudem wird insbesondere auch der verkürzte Versorgungsweg als alternativer Absatzkanal zu den Apotheken offen gehalten. Das Verfahren wurde daher nach § 32 b Abs. 1 Satz 2 GWB eingestellt.